

Verkündet

am 6. Juni 1955

Hoffmeister, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Metzgers Alois H [REDACTED] in [REDACTED], Sch[REDACTED]-
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

den Metzgermeister Otto D [REDACTED]
in [REDACTED]-N[REDACTED], I [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklag-
ten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Juni 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Janter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Artl
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das an Verkündungs-
statt am 24. Februar 1954 zugestellte Urteil des I. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in München aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Teilurteil der
5. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 22. Dezember
1952 wird insoweit zurückgewiesen, als festgestellt wird,
daß der Kaufvertrag vom 27. März 1951 nichtig sei.

Im übrigen, nämlich wegen des Zahlungsanspruchs, wird
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Ent-
scheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen
wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch schriftlichen Vertrag vom 27. März 1951 verkaufte der Beklagte sein Metzgereigeschäft in M■■■■, Sch■■■■ Str. ■■■, zu dem eine Dreizimmerwohnung im ersten Stock desselben Hauses gehörte, mit näher bezeichnetem Inventar und einem Lieferwagen an den Kläger zum Preise von 14.000 DM. Das Geschäft wurde am 1. April 1951 übergeben. Der Kläger bezahlte 7.000 DM in bar. Für den Rest wurden dem Beklagten Hypotheken in Höhe von 4.000 und 3.000 DM auf Grundstücken der Geschwister des Klägers bestellt. Bei den Kaufverhandlungen ließ sich der Kläger durch den Metzgermeister Gr■■■■, bei dem er damals als Gehilfe beschäftigt war, beraten.

Der Kläger hat den Kaufvertrag mit Schreiben seines Anwalts vom 19. Juli 1951 angefochten und mit der im September 1951 eingereichten Klage geltend gemacht, der Kaufvertrag sei wegen Wuchers und zufolge der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig. Der Beklagte habe bei den Verkaufsverhandlungen angegeben, er benötige in dem Geschäft täglich zwei große Rainen Leberkäse und verkaufe in der Woche zwei Schweine, zwei Kälber, ein halbes Rind, manchmal auch 1/4 Rind, sowie viel Pfefferwurst. Diese Angabe sei bewußt falsch gewesen. Bei den behaupteten Umsätzen würde der Geldumsatz jährlich 120.000 DM betragen haben, der wirkliche Jahresumsatz habe jedoch nur 35.000 DM betragen. Der Wert des Geschäfts betrage allenfalls 4.000 DM. Der Beklagte habe den Kläger auch in anderer Beziehung getäuscht, er habe erklärt, er bezahle 165 DM Miete, während er in Wirklichkeit nur 120 DM bezahlt und mit dem Hausbesitzer vorher vereinbart hätte, einen neuen Übernehmer in der Miete um 45 DM monatlich zu steigern.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß der Kauf-

-3-

vertrag nichtig ist, und den Beklagten zu verurteilen, 7.000 DM nebst 6 % Zinsen ab 1. April 1951 zu zahlen, und zwar 1.000 DM an den Kläger und 6.000 DM an die Zessionarin Anna Bergmann, und an den Kläger die beiden Hypothekenbriefe herauszugeben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert, er habe keinen von ihm selbst erzielten Umsatz angegeben. Hierüber habe er sich nicht zu äußern brauchen, weil dieser aus den Unterlagen eines vereidigten Buchprüfers eindeutig feststellbar gewesen sei. Der Kläger habe sie gekannt, aus ihnen allerdings keine Rückschlüsse gezogen, weil er beabsichtigt habe, durch Raum- und Maschinenverbesserung und eigenen Fleiß den Umsatz wesentlich zu steigern. Er, der Beklagte, habe nur von einem noch zu steigenden Umsatz auf der Grundlage der Fleischverarbeitung und des Wurstverkaufs, wie ihn der Kläger behauptet habe, gesprochen und auf die Frage nur erwähnt, der Kläger könne, wenn er sich umtue, in der Woche zwei Schweine, zwei Kälber, 1/2 Rind und manchmal auch 1/4 Rind verkaufen. Der Kläger hätte sich auf Grund der Geschäftsbücher über den wirklichen Umsatz unterrichten können. Es sei ihm aber nicht hierauf, sondern auf die Lage des Geschäfts angekommen. Er habe erklärt, er kaufe das Geschäft wie es stehe und liege. Der Kläger habe durch geschäftliche Nachlässigkeit einen Umsatzrückgang herbeigeführt. Der Wurstverkauf sei wegen Verarbeitung ungeeigneter Zutaten größtenteils zum Erliegen gekommen. Der Hauseigentümer habe ihm, dem Beklagten, als seinem Schwager allein aus verwandtschaftlichen Gründen eine Vorzugsmiete in Höhe von 120 DM eingeräumt.

Der Kläger hat das Geschäft am 23. November 1951 stillgelegt und dies damit begründet, daß er in dem Geschäft nicht einmal den notwendigen Lebensunterhalt habe verdienen können.



Das Landgericht hat durch Teilurteil die Nichtigkeit des Kaufvertrages auf Grund der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung festgestellt und dem Zahlungsanspruch stattgegeben. Die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe der Hypothekenbriefe blieb dem Schlußurteil vorbehalten.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und ferner ausgeführt, der durch den Metzgermeister Gr. [REDACTED] beratene Kläger hätte schon aus dem Kaufpreis von 14.000 DM schließen müssen, daß das Geschäft einen Umsatz von 120.000 DM nicht habe, weil bei einem solchen Umsatz ein Kaufpreis von 20.000 DM angemessen gewesen wäre. Das Geschäft sei in der Zeit, in der der Kläger es geführt habe, durch dessen Verschulden entwertet worden. Der Kläger habe das Geschäft heruntergewirtschaftet, der Kundenstamm habe sich verlaufen. Für den Fall der Nichtigkeit des Kaufvertrages würden Schadensersatzansprüche in Höhe von 13.000 DM zur Aufrechnung gestellt.

Der Kläger hat erwidert, auch er habe den Beklagten nach dem Umsatz gefragt. Der Beklagte habe zum Ausdruck gebracht, das sei nicht so wichtig, man könne ohnedies nicht alles hineinschreiben, was man verkaufe, so daß also dieser Frage keine Bedeutung zukomme. Er, der Kläger, habe die Geschäftsbücher sehen wollen und der Beklagte habe dies mit den vorstehenden Erklärungen abgelehnt. Den vom Beklagten angegebenen Verbrauch habe Gr. [REDACTED] bei seiner Beratung mit dem Kläger zugrunde gelegt und dabei einen Jahresumsatz von über 100.000 DM errechnet. Der in dem Gutachten der Metzger-Innung vom 29. Mai 1952 angenommene Wert von 2.889 DM für das Inventar sei zu hoch angesetzt, da dieses verschiedene Mängel aufweise, die der Beklagte verschwiegen habe. Der Beklagte habe auch verschwiegen, daß eine Stromumstellung bevorstehe, wodurch die Motore unverwendbar geworden seien. Die Kühlan-

lage sei bei dem Kauf mit 1.500 DM bewertet worden, aber nur 500 DM wert.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung des Beklagten stattgegeben und die Klage abgewiesen, soweit das Landgericht über sie entschieden hat.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß weder die gesetzlichen Voraussetzungen des § 138 Abs 2 BGB nachgewiesen seien noch eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung begründet sei.

Es schließt sich dem Gutachten des Obermeisters der Metzger-Innung Karl G. an, der in dem schriftlichen Gutachten der Metzger-Innung vom 29. Mai 1952 den Wert des strittigen Geschäfts auf einen Gesamtbetrag von 6.389 DM geschätzt, bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 11. September 1952 den Kaufpreis von 14.000 DM zwar als reichlich hoch, unter Berücksichtigung der Verhältnisse beim Kauf jedoch nicht als unangemessen bezeichnet hat. Nach Aussage des Sachverständigen, der seiner Begutachtung einen Jahresumsatz von 35.000 DM zugrunde gelegt hat, sind zu der damaligen Zeit Geschäfte, wie sie der Beklagte verkauft hat, zu diesem Preis verkauft worden. Der Kläger hat dieses Gutachten aus mehreren Gründen angegriffen und neben weiteren Beweisanträgen die Einholung eines Obergutachtens beantragt. Das Berufungsgericht hält ein Obergutachten auch deshalb für entbehrlich, weil sich aus dem Sachvortrag des Klägers nicht das geringste dafür ergebe, daß der Beklagte eine Un-

erfahrenheit des Klägers ausgebeutet habe. Da sich der Kläger, so meint das Berufungsgericht, beim Kauf auf die Erfahrung seines Beraters Gr[REDACTED] stützte, könne der Beklagte nicht seine Unerfahrenheit ausgebeutet haben. Die vom Gesetz verlangte Ausbeutung setze zudem eine bewußte Ausnutzung der Unerfahrenheit des Geschäftspartners voraus. Hierfür liege nichts vor.

Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe verkannt, daß eine eventuelle Erfahrung des Zeugen Gr[REDACTED] auf dem Gebiete des Metzgergewerbes die Unerfahrenheit des Klägers im Sinne des § 138 BGB nicht ausgeschlossen habe; das Berufungsgericht hätte in den Kreis seiner Erwägungen einbeziehen müssen, daß Gr[REDACTED] gegenüber dem Beklagten als seinem Kollegen nicht als objektiver Berater des Klägers hätte auftreten können und daß Gr[REDACTED] auch selbst die örtlichen Verhältnisse in der Sch[REDACTED] Straße nicht gekannt hätte. Diese Einwände können aus folgenden Gründen nicht durchgreifen: Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob der Kläger für den beabsichtigten Geschäftsabschluß zu wenig Erfahrung besessen hat. Es hat damit bei dem Kläger eine Unerfahrenheit im Sinne des § 138 Abs 2 BGB unterstellt. Diese Unerfahrenheit kann sich zwar auf einen bestimmten Kreis von Geschäften beschränken, muß aber doch nach dem Sinne des Gesetzes eine dem Menschen anhaftende Eigenschaft sein. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß die Unerfahrenheit des Beklagten durch die Hinzuziehung des Metzgermeisters Gr[REDACTED] beseitigt worden sei, sondern gesagt, daß der Beklagte die Unerfahrenheit des Klägers nicht ausgebeutet haben könne, weil sich der Kläger beim Kaufabschluß auf die Erfahrungen seines Beraters stützte. Damit hat das Berufungsgericht verneint, daß die unterstellte Unerfahrenheit des Klägers für den Geschäftsabschluß ursächlich gewesen sein könne, weil der Kläger seine eigene Unerfahrenheit und ihre Folgen für den vorlie-

genden Fall durch die Hinzuziehung des Beraters ausgeglichen habe. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die besondere Unkenntnis des Einzelfalles, auch wenn sie zu einem Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung hinzutritt, macht einen Vertrag nicht unsittlich. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, daß, wie die Revision geltend macht, weder der Kläger noch Gr [REDACTED] die örtlichen Verhältnisse in der Sch [REDACTED] Straße kannten. Dafür, daß Gr [REDACTED] seine Erfahrungen nicht in vollem Umfange dem Kläger zur Verfügung gestellt habe, liegen keine Anhaltspunkte vor. Das Berufungsgericht brauchte daher nicht zu erwägen, daß Gr [REDACTED] möglicherweise gegenüber seinem Berufskollegen nicht als objektiver Berater des Klägers aufgetreten sei. War die Unerfahrenheit des Klägers nicht ursächlich für den Kaufabschluß, so kann schon deshalb eine Ausnutzung der Unerfahrenheit des Klägers nicht vorliegen, so daß es keiner Stellungnahme zu der Frage bedarf, ob im Falle einer Ausnutzung der Unerfahrenheit das Bewußtsein des Beklagten hiervon bei dem vorliegenden Sachverhalt zu verneinen wäre. Es bedarf daher auch keines Eingehens auf die weiteren Ausführungen der Revision, die sich dagegen richten, daß das Berufungsgericht das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Kaufpreis und Gegenleistung verneint hat.

Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts in soweit zu beanstanden, als es für unbewiesen ansieht, daß die Umsatzangabe des Beklagten für den Entschluß des Klägers das Geschäft zu kaufen, mitbestimmend gewesen sei, und aus diesem Grunde die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung nicht durchgreifen läßt.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte den Zeugen Gr [REDACTED] auf dessen Frage im Keller den von ihm actually selbst erzielten Wochenumsatz angegeben hat, und zwar einen Wochenumsatz von zwei Schweinen, zwei Kälbern, 1/2

manchmal auch nur 1/4 Rind, zwei Rainen Leberkäse und viel Pfefferwurst. Die Revision beanstandet diese Feststellung insoweit, als das Berufungsgericht die Menge Leberkäse nicht auf einen täglichen Umsatz bezogen hat. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob die Aussage des Zeugen Gr [REDACTED] vom 11. September 1952, in der eine Unterscheidung zwischen wöchentlichem und täglichem Umsatz im Gegensatz zu seiner Aussage vom 27. März 1952 nicht enthalten ist, insoweit ungenau protokolliert und das Berufungsgericht hierdurch veranlaßt worden ist, die Angaben des Zeugen über den Umsatz von Leberkäse auf einen Wochenumsatz zu beziehen, und ob sich das Berufungsgericht damit sogar in Widerspruch zu der Einlassung des Beklagten gesetzt hat. Denn dieser Punkt ist nicht entscheidungserheblich wie im folgenden ausgeführt werden wird.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen G [REDACTED] würde sich schon der Fleischumsatz jährlich auf 80.000 bis 85.000 DM stellen, wenn man die von dem Beklagten angegebenen Verbrauchsmengen pro Woche zugrunde legt und dabei nur 1/4 Rind wöchentlich in Ansatz bringt. Diese Umsatzzahl würde sich um etwa 9.760 DM erhöhen, wenn man berücksichtige, daß in der Hälfte des Jahres 1/2 Rind wöchentlich umgesetzt worden sei. . . . Der Sachverständige hat ferner bekundet, daß nach seiner Erfahrung bei Geschäften dieser Lage der Wurstumsatz 40 % des Gesamtumsatzes betrage, so daß auf der Grundlage der behaupteten Zusicherung einem Fleischumsatz von 80.000 DM ein Wurstumsatz von 40.000 DM zugerechnet werden könne. Ein täglicher Umsatz von zwei Rainen Leberkäse würde nach der Berechnung des Sachverständigen bei 300 Tagen einen Jahresumsatz von 13.104 DM ergeben. Der Beklagte hat nach der Auskunft des Finanzamtes und der darauf gestützten Feststellung im Urteil des Landgerichts in dem der Geschäftsveräußerung vorausgehenden Jahr nur einen Umsatz von 35.014 DM gehabt.

Seine Umsatzangabe gegenüber dem Zeugen Gr[REDACTED] überstieg daher in jedem Falle den tatsächlichen vom Landgericht festgestellten Jahresumsatz um mehr als den doppelten Betrag des festgestellten Umsatzes. Infolgedessen kommt es nicht auch noch auf die Feststellung an, welche Angabe über den Umsatz von Leberkäse gemacht worden ist.

Auch das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Beklagte dem Zeugen Gr[REDACTED] unrichtige Angaben über den von ihm erzielten Umsatz gemacht hat. Es bezeichnet diese Umsatzangabe als übertrieben, folgert jedoch aus mehreren Umständen, der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß er durch die Umsatzangabe gegenüber Gr[REDACTED] veranlaßt worden sei, das Geschäft zu kaufen. Dieser Beurteilung des Sachverhalts kann aus Rechtsgründen nicht beigetreten werden.

Das Berufungsgericht sieht nicht nur die Umsatzangabe über den von dem Beklagten selbst erzielten Wochenumsatz als bewiesen an, die im Keller gemacht worden sei, sondern hält auch die Bekundung des Schwiegersohnes des Beklagten, des Zeugen Ni[REDACTED], für glaubhaft, daß der Beklagte in der Küche eine Frage des Gr[REDACTED] nach dem Umsatz damit beantwortet habe, wenn sich der Kläger ein bißchen umtue, könne er wöchentlich zwei Schweine, ein Kalb, 1/2 oder 1/4 Rind und zwei Rainen Leberkäse verkaufen. Der Beklagte habe, so führt das Berufungsgericht aus, damit auf eine weitere Frage des Gr[REDACTED] nach dem Umsatz eine ausweichende Antwort gegeben. Er habe auch dem Kläger nach dessen eigenen Vorbringen in der Berufsbeantwortung auf dessen Frage nach dem Umsatz eine ausweichende Antwort erteilt. Diese ausweichenden Antworten hätten den Kläger und Gr[REDACTED], wenn sie auf die Umsatzangabe wirklich Wert gelegt hätten, stutzig machen müssen. Die Antworten, die der Beklagte dem Gr[REDACTED] auf dessen beide Fragen gegeben habe, ließen sich nicht mit

einander in Einklang bringen. Aus der Äußerung des Beklagten in Gegenwart des Ni[REDACTED] und aus der dem Kläger selbst erteilten Antwort sei unschwer zu entnehmen gewesen, daß der vom Beklagten angegebene angeblich selbst erzielte Umsatz übertrieben gewesen sei. Es fehle daher an einer eindeutigen Stellungnahme des Beklagten zu der Frage über den eigenen Umsatz. Wenn es dem Kläger und Gr[REDACTED] auf den vom Beklagten erzielten Umsatz wirklich angekommen wäre, so hätten sie sich nicht mit den widerspruchsvollen Angaben des Beklagten begnügt. Daß der bisher tatsächlich erzielte Umsatz für den Kläger und Gr[REDACTED] trotz verschiedener Fragen nicht von entscheidender Bedeutung gewesen sei, ergebe sich aber auch aus weiteren Umständen: Gr[REDACTED] habe nicht nach dem Geldumsatz gefragt. Die Umsatzangabe des Beklagten habe keine genaue, sondern nur eine annähernde Berechnung des Jahresumsatzes ermöglicht. Der wenig erfahrene Kläger habe sich auf Grund dieser Angabe den Geldumsatz von Gr[REDACTED] erst ausrechnen lassen. Gr[REDACTED] habe bei den Kaufverhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß ihm persönlich bei einem Geschäft die Lage wichtiger sei als der Umsatz. Nach der Darstellung des Zeugen Ni[REDACTED], die glaubhaft sei, habe Gr[REDACTED] auf die Angaben des Beklagten über den erzielten Umsatz sogar erwidert, er kaufe die Lage des Geschäfts und nicht den Umsatz. Schließlich hebt das Berufungsgericht auch hervor, daß der Kläger und Gr[REDACTED] nicht auf einer Einsichtnahme in die Bücher bestanden haben und daß der schriftliche Kaufvertrag keine Umsatzzusicherung enthält und folgert aus dem eigenen Verhalten des Klägers und des Gr[REDACTED] bei den Kaufverhandlungen, daß sie dem vom Beklagten bisher erzielten Umsatz keinen entscheidenden Wert beigemessen hätten. Die ausdrückliche Erwähnung der "eingehenden Besichtigung" im Kaufvertrag und die oben erwähnten Umstände, insbesondere die eigenen Äußerungen des Gr[REDACTED], wiesen, so meint das Berufungsgericht, im Gegenteil

darauf hin, daß nur die eigenen Feststellungen des Klägers und des Gr [REDACTED] über die Lage und die Ausstattung des Geschäfts für den Kaufabschluß maßgebend gewesen seien. Es sei hiernach unbewiesen, daß die Umsatzangabe des Beklagten für den Entschluß des Klägers, das Geschäft zu kaufen, bestimmend oder mitbestimmend gewesen sei,

Dem Berufungsgericht kann zunächst nicht darin beigetreten werden, daß es an einer eindeutigen Stellungnahme des Beklagten zu der Frage über den eigenen Umsatz fehle. Die Umsatzangabe des Beklagten über den von ihm angeblich selbst erzielten Umsatz, die das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen Gr [REDACTED] als bewiesen ansieht, war klar und eindeutig. Sie enthielt bestimmte Mengen und bezog sich nach Frage und Antwort auf den durchschnittlich erzielten Umsatz. Sie war nicht nur übertrieben, sondern grob unrichtig. Rechtlich kommt es daher darauf an, ob diese Angabe, die einen zu errechnenden und nach der Ansicht des Berufungsgerichts von Gr [REDACTED] dem Kläger vorgerechneten Geldumsatz ergab, für den Entschluß des Klägers mitbestimmend gewesen ist, das Geschäft für einen Preis von 14.000 DM zu kaufen. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt, ob das Berufungsgericht die vorgetragenen besonderen Umstände, aus denen der Kläger die Erheblichkeit der Umsatzangabe für den Kaufabschluß herleiten will, rechtsirrtumsfrei und erschöpfend berücksichtigt hat. In dieser Hinsicht ist das Berufungsurteil rechtlich deshalb zu beanstanden, weil es auf Grund der von ihm hervorgehobenen Umstände an den Kläger unzumutbare Beweisforderungen für die Feststellung der Ursächlichkeit der Umsatzangabe des Beklagten stellt.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung spielt beim Kauf eines Geschäfts der bisher erzielte Umsatz eine Rolle, wenn auch nicht immer eine ausschlaggebende. Es kann Ausnahme-

fälle geben, in denen es überhaupt nicht darauf ankommt. Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch hier nicht vor. Der Kläger war bei Gr[REDACTED] als Gehilfe beschäftigt und wollte sich durch den Geschäftskauf selbständig machen. Er mag, wie unterstellt werden kann, dabei auch Raum- und Maschinenverbesserungen beabsichtigt haben. Der Wert eines Geschäfts wird aber erfahrungsgemäß wesentlich auch durch den bisher darin erzielten Umsatz bestimmt. Wenn nun der Beklagte bei den Kaufverhandlungen dem Zeugen Gr[REDACTED] auf dessen Frage bestimmte Angaben über seinen Umsatz in dem Geschäft gemacht hat und Gr[REDACTED], wie unstreitig ist, den Kläger bei dem Kauf beraten hat, so könnten nur ganz besondere Umstände die Folgerung ausschließen, daß die Umsatzangabe des Beklagten bei der Bewertung des Geschäfts keine Rolle gespielt hat. Wenn Gr[REDACTED] dem Beklagten bei dem von dem Zeugen Ni[REDACTED] bekundeten Gespräch erwidert hat, er kaufe die Lage und nicht den Umsatz, so kann zwar hieraus entnommen werden, daß der Zeuge besonderes Gewicht auf die Lage des Geschäfts gelegt hat, nicht aber, daß schon deshalb jede Unrichtigkeit in der Umsatzangabe für die Beratung des Klägers und dessen Entschluß, das Geschäft zu kaufen, unbeachtlich gewesen sei. Bei dem vorliegenden Sachverhalt stellt sich die Frage nach der Ursächlichkeit dahin, ob die Bewertung des Geschäfts durch Gr[REDACTED] die gleiche gewesen wäre, wenn er gewußt hätte, daß der wirkliche Umsatz des Beklagten nur etwa 1/3 des dem Zeugen gegenüber behaupteten Umsatzes betragen habe. Da die erfragte Umsatzangabe eine so grobe Abweichung von dem festgestellten Umsatz darstellt und der Kaufpreis im Hinblick auf diesen Umsatz ein sehr hoher war, so kann jedenfalls aus den vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umständen nicht gefolgert werden, daß die Umsatzangabe des Beklagten für den Entschluß des Klägers nicht mitbestimmend gewesen sei, zumal der Kläger, wie auch das Berufungsgericht anfinmt, den Geldumsatz auf Grund der Umsatzangabe des Be-

klagen sich hat vorrechnen lassen. Hierdurch wird noch besonders bestätigt, daß die Umsatzangabe für den Kaufabschluß von Bedeutung gewesen ist. Demgegenüber hätten von dem Berufungsgericht Tatsachen gewürdigt werden müssen, die es als ausgeschlossen erscheinen lassen, daß auch eine so grobe Abweichung des tatsächlichen von dem erfragten Umsatz keine mitbestimmende Ursache für den Entschluß des Klägers gewesen sei, das Geschäft für 14.000 DM zu kaufen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die von Ni [REDACTED] bekundete Erklärung des Beklagten, bei der dieser einen beträchtlich niedrigeren, durch den Kläger bei entsprechenden Bemühungen erzielbaren Umsatz genannt hat, nimmt der vom Berufungsgericht festgestellten Umsatzangabe des Beklagten über den selbst erzielten Umsatz nicht die Bedeutung einer bestimmten Umsatzangabe. Die ausweichende Antwort des Beklagten gegenüber dem Kläger, der in der Berufungsbeantwortung S 6 und 7 vorgetragen hatte, daß er die Geschäftsbücher habe sehen wollen und daß der Beklagte auf die Frage nach dem Umsatz zum Ausdruck gebracht habe, das sei nicht so wichtig, man könne ohnedies nicht alles hineinschreiben, was man verkaufe, so daß dieser Frage keine Bedeutung zukomme, steht mit dem Inhalt der Geschäftsbücher im Zusammenhang. Sie kann nicht dahin gewürdigt werden, daß hieraus für den Kläger unschwer zu entnehmen gewesen sei, daß der vom Beklagten angegebene angeblich selbst erzielte Umsatz übertrieben gewesen sei und daß es deshalb an einer eindeutigen Stellungnahme des Beklagten zu der Frage über den eigenen Umsatz fehle. Wenn der Kläger nicht auf Vorlage der Geschäftsbücher bestanden hat, so findet dieses Verhalten in der ausweichenden Antwort des Beklagten eine verständliche Erklärung, ohne daß hieraus gefolgert werden kann, daß die Umsatzangabe des Beklagten für den Entschluß des Klägers ohne Bedeutung gewesen sei. Wenn Gr [REDACTED] und dem Kläger eine überschlägliche Ermittlung des Geldumsatzes auf

Grund der Umsatzangabe des Beklagten genügte, so kann hieraus zwar gefolgert werden, daß eine geringfügige Unrichtigkeit in den Angaben des Beklagten für die Bewilligung des Kaufpreises nicht mitursächlich gewesen wäre, nicht aber, daß auch jede grobe Abweichung von der Wahrheit für den Entschluß des Klägers ohne Bedeutung gewesen sei. Die von dem Berufungsgericht gewürdigten Umstände können somit nicht die Annahme ausschließen, daß die unrichtigen Angaben des Beklagten über den von ihm erzielten Umsatz für die Bewilligung eines Kaufpreises von 14.000 DM mitbestimmend gewesen seien. Von dem Kläger kann bei einem solchen Sachverhalt ein weiterer Beweis für die Ursächlichkeit der Umsatzangabe billigerweise nicht gefordert werden.

Da Gr. [REDACTED] als Berater des Klägers zu den Kaufverhandlungen zugezogen war und dies dem Beklagten bekannt war, war sich der Beklagte auch dessen bewußt, daß seine Umsatzangabe für den Kläger bestimmt war. Der Beklagte hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen sich schließen ließe, daß sein wirklicher Umsatz der Umsatzangabe auch nur annähernd entsprochen habe. Dem Landgericht muß daher dahin beigetreten werden, daß der Beklagte den Kläger über den von ihm erzielten Umsatz arglistig getäuscht hat und daß die hierauf gestützte Anfechtung des Vertrages begründet ist.

Das Landgericht hat daher mit Recht festgestellt, daß der Kaufvertrag nichtig sei. Infolge der Nichtigkeit des Kaufvertrages hat der Beklagte dem Kläger die bewirkten Leistungen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren. Da der Beklagte den Anfechtungsgrund kannte und daher nach § 142 Abs 2 BGB so behandelt wird, als ob er die Nichtigkeit gekannt hätte, greift die verschärfte Haftung gemäß §§ 819 Abs 1, 818 Abs 4 BGB Platz. Mit dem Landgericht ist daher grundsätzlich auch der Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung auf den Kaufpreis nach

Maßgabe der gestellten Anträge anzuerkennen. Der Beklagte hat jedoch im zweiten Rechtszug gegenüber dem Zahlungsanspruch mit einem diesen angeblich übersteigenden Schadensersatzanspruch aufgerechnet, der ihm dadurch entstanden sei, daß der Kläger das Geschäft entwertet habe. Es bestehen zwar Bedenken, ob der Beklagte mit seinem Vorbringen den behaupteten Schadensersatzanspruch hinreichend schlüssig dargetan hat. Denn dem Kläger kann nicht angelastet werden, daß er das Geschäft am 23. November 1951 geschlossen hat. Er hat die Anfechtung des Vertrages im Juli 1951 erklärt und unbestritten die Rücknahme des Geschäfts verlangt. Der Beklagte hat nun zwar geltend gemacht, daß der Kläger das Geschäft vernachlässigt habe und daß ihm hierdurch Schaden entstanden sei, er hat aber auch den Vorwurf erhoben, daß der Kläger untüchtig und unfähig gewesen sei. Es hätte daher einer Darlegung von Einzelheiten bedurft, aus denen sich ergeben könnte, daß der Kläger durch schuldhaftes Handeln das Geschäft entwertet habe. Da das Berufungsgericht zu der Aufrechnungsforderung jedoch überhaupt nicht Stellung genommen hat und dieser von seinem Standpunkt auch nicht nachzugehen brauchte, erschien es erforderlich, die abschließende Entscheidung über die zur Aufrechnung gestellte Forderung dem Berufungsgericht zu überlassen und damit dem Beklagten noch Gelegenheit zu geben, die Begründung des Schadensersatzanspruchs auf Grund eines Hinweises aus § 139 ZPO, den das Berufungsgericht noch für erforderlich halten mag, zu ergänzen.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Teilurteil war nur insoweit zurückzuweisen, als dieses feststellt, daß der Kaufvertrag auf Grund der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig sei. Wegen des Zahlungsanspruchs war die Sache gemäß § 565 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung zu

prüfen haben wird.

Dem Berufungsgericht war die Entscheidung über die Kosten der Revision auch insoweit zu übertragen, als der erkennende Senat über den Feststellungsantrag abschließend entschieden hat.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl